

In der erwähnten Stellungnahme vom 28. Juni 2012 resp. deren Beilagen sind sodann zahlreiche Ausschnitte von Korrespondenzen enthalten: Wegen fehlender Angaben und des offensichtlichen Umstands, dass die Abfolge geändert worden ist und gewisse Passagen weggelassen oder abgedeckt wurden, kann darauf nicht abgestellt werden, vor allem aber ist nicht einmal klar, was damit bewiesen werden soll, d.h. es können darin keine Beweisanträge erblickt werden, auch nicht dem Sinn nach.

Zusammenfassend und abschliessend kann somit festgehalten werden, dass dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht nachzuweisen und das Verfahren somit einzustellen ist.

Die Staatsanwältin

